



INNERHALB DER AUSGEWIESENEN BAUSTREIFEN IST AUSREICHEND PLATZ FÜR GARAGEN UND EINSTELLPLÄTZE

FLÄCHENGLIEDERUNG:
 BEBAUTE FLÄCHE:
 VORHANDENES DORFGEBIET
 VERKEHRSFLÄCHE
 NETTOBAULAND:
 ALLGEMEINES WOHNGEBIET WA

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

Auf jedem Baugrundstück je 500 qm Freifläche ist, wenn nicht vorhanden, mindestens ein hochwerdender einheimischer Laubbaum anzupflanzen und zu erhalten.

Sichtdreiecke sind von jeglicher Bebauung und Bewuchs über 80 cm Höhe, gemessen von Fahrbahnoberkante, freizuhalten.

Garagen sind auf den Grundstücken so anzuordnen, daß zwischen Garagentor und der Straßengrenze eine ebene Standfläche von mindestens 5,00 m verbleibt.

ZEICHENERKLÄRUNG:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD DORFGEBIET
- I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- O OFFENE BAUWEISE
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- VORHANDENE BEBAUUNG
- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
- STRASSE
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER II. ÄNDERUNG